

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t :

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter (Geschäftsführer für einen Gewerbebetrieb. (Zu §§ 3 und 55 G.-D.)
2. Berechtigungen der Kunstblumenhändler zum Binden der Blumen.
3. Herstellung von Hauskanälen.
4. Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgehalte von Staatsbediensteten im Scheidungsverkehr.
5. Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
6. Gift-Verfleiß.
7. Auswanderung nach Transvaal.
8. Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6 der Gewerbe-Ordnung.
9. Warnung vor der Auswanderung nach Paraná (Brasilien).
10. Einvernahme der Genossenschaften im Sinne der §§ 14 c und 14 d der Gewerbe-Ordnung.
11. Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke.
12. Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr.

13. Ergänzung des Verzeichnisses der bezüglich der Befähigung für Handelsgewerbe begünstigten Anstalten.
14. Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehr der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum.
15. Erhöhung der Verpflegungsgebühr im Spital „Bethesda“ in Budapest.
16. Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh nach England.
17. Handel mit Giften.
18. Verhütung von Waldbränden.
19. Flaschenbierabfüllen durch Konsumvereine.
20. Bestellung eines General-Konsuls von Argentinien.
21. Richtigstellung.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Gemeinderat:

22. Stadtbauamts-Hilfsstatut für Architektur.

##### Magistrat:

23. Folgen der Vereinigung von Floridsdorf und anderen Gemeinden am linken Donauufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Erziehung.
24. Gebührenfreiheit der Wasserbezugsanmeldungen für die k. k. Staatsbahnen.
25. Armenrechtsansuchen in Patentfachen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter (Geschäftsführer) für einen Gewerbebetrieb. (Zu §§ 3 und 55 G.-D.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 1908, Nr. 1188 ex 1908/W.-G.-S., W. Abt. XVII 1969/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Neukirchen, Freiherrn v. Hof, Freiherrn v. Weiß und Dr. Zeglitz, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-adjunkten Rohrer über die Beschwerde der Aktiengesellschaft Ignaz Kuffner und Jakob Kuffner in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1907, Z. 14309, betreffend die Bestellung von Stellvertretern in ihren Gewerbebetrieben, nach der am 5. Februar 1908 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Leiben, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie des k. k. Ministerialkonszipisten Dr. v. Komorzynsky, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft betreibt in Wien:

1. eine Brauerei im XIX. Bezirke,
2. eine Brauerei und Mälzerei im XVI. Bezirke und
3. eine Spiritus- und Preßhefefabrik im XVI. Bezirke.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Anzeigen der Gesellschaft über die Bestellung von mehreren Geschäftsführern (Stellvertretern) für jeden dieser drei Betriebe nicht zur Kenntnis genommen, weil nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für jedes Gewerbeunternehmen nur ein Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellt werden könne.

Gegenüber der Beschwerde, welche mit Unrecht die Begründung dieser Entscheidung als unzureichend bezeichnet — denn es besteht nach Ansicht des Gerichtshofes keine Pflicht für die Behörde, die Rechtsanschauung, die sie zur Begründung ihrer Entscheidung anführt, noch durch nähere Ausführungen zu erläutern — genügt es auf die Begründung des hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 28. November 1905, Sammlung Nr. 3966 (A) zu verweisen und beizufügen, daß die Berufung auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und

des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Zulässigkeit der gleichzeitigen Bestellung mehrerer Vertreter einer Handelsgesellschaft deshalb unmaßgeblich ist, weil Bestimmungen, die auf dem Gebiete des Privatrechtes die Frage regeln, inwieweit hier der Unternehmer durch Handlungen eines Stellvertreters verpflichtet wird, keine Bedeutung besitzen für die ganz andere Frage hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnungen gegenüber der Gewerbebehörde auf dem ganz heterogenen, zum öffentlichen Rechte gehörigen Gebiete des Gewerbebetriebes.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

### 2.

#### Berechtigungen der Kunstblumenhändler zum Binden der Blumen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1908, Z. I a-584/6 (W. D. 1292/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 26. Jänner 1908, Z. 37248 ex 1907, dem Rekurse der Genossenschaft der Kunstblumen-Erzeuger in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1907, Z. I a-1059, mit welcher auf Grund des § 36 G.-D. entschieden wurde, daß K. D., Kunstblumenhändler in Wien, berechtigt ist, Gewinde aus fertigen Kunstblumen herzustellen und zu verkaufen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1907, Z. I a-1059/2 (W. B. N. IV 28136 07):

In der zwischen der Genossenschaft der Kunstblumen-Erzeuger etc. in Wien und K. D., Natur- und Kunstblumenhändler in Wien, strittigen Frage, ob der Letztere auf Grund seines Gewerbebescheines berechtigt ist, aus fertigen Kunstblumen Sträuße und Kränze zu binden, entscheidet die Statthalterei auf Grund des § 36 G.-D. nach Einvernahme der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbechamber, daß K. D. als Kunstblumenhändler berechtigt ist, Gewinde aus fertigen Kunstblumen herzustellen und zu verkaufen, da nur die Erzeugung von Kunstblumen den Gegenstand des handwerksmäßigen Gewerbes bildet, der Händler aber berechtigt ist, die fertigen Produkte in der von den Konsumenten im allgemeinen oder im konkreten Falle gewünschten Form zusammenzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem dem Zustellungstage folgenden Tage ab gerechnet, bei der Statthalterei in Wien einzubringende Rekurs an das k. k. Handelsministerium zulässig.

## 3.

## Herstellung von Hauskanälen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 1907, Z. 1429 ex 1907 (W. B. N. XIX 9637/07):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn von Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Dr. Ballo, Freiherrn v. Weiß und Dr. Pantucel, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerden des Franz Schuhmeier, Josef Friedl, Franz Demal, Anton Niklasch, der Firma S. Krull & Komp. und des Hermann Schuster gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 13. Dezember 1905, Z. 80/L, betreffend die Herstellung von Hauskanälen, nach der am 14. Februar 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Berliker, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführer, und der Gegenansführungen des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

## Entscheidungsgründe.

Den Beschwerden liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beschwerdeführer haben an der Heiligenstädterstraße gelegene Grundstücke von dem Eigentümer, dem Stifte Klosterneuburg, für ihre gewerblichen Zwecke in Bestand genommen und auf diesen Grundstücken provisorisch Gebäude aufgeführt, welche sie für Wohnungs-, beziehungsweise gewerbliche Zwecke be nutzen.

Die Rechtslage hinsichtlich dieser Gebäude ist zugeständnermaßen so beschaffen, daß bei Aufhebung des Bestandvertrages die Gebäude von den Bestandnehmern abgebrochen werden dürfen und die Materialien den Bestandnehmern, nicht dem Grundeigentümer gehören.

Die Beschwerdeführer haben nun vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk unter Berufung auf § 58 der für Wien geltenden Bauordnung den Auftrag erhalten, die bei jenen Gebäuden bestehenden Senkgruben zu lassieren und vorschriftsmäßige Hauskanäle mit der Einmündung in den Hauptkanal der Heiligenstädterstraße herzustellen.

Dieser Auftrag wurde seitens der Wiener Bau-Deputation mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Der Gerichtshof konnte die gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerden nicht als begründet erkennen.

Was zunächst die Einwendung anbelangt, daß § 58 der Wiener Bauordnung deshalb keine Anwendung finde, weil es sich nicht um unter der Wirksamkeit dieser Bauordnung aufgeführte Gebäude handle, so fand der Gerichtshof diese Einwendung aus nachstehenden Erwägungen zu verwerfen:

§ 58 bestimmt, daß bei Bauten in Stadtteilen oder in Straßen, in welchen noch kein Hauptkanal besteht, ausnahmsweise bis zur Erbauung eines solchen die Herstellung von Senkgruben gestattet ist (Absatz 1); im Absätze 3 wird weiters normiert, daß mit der seinerseitigen Erbauung des Hauptkanales der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Senkgruben zu beseitigen habe. Hiedurch ist der Bestand von Senkgruben als ein sanitär minder zulässiger Zustand bezeichnet, der für Gebäude an solchen Straßen, wo noch kein Hauptkanal besteht, ausnahmsweise als einstweiliger Nothbehelf gestattet wird, jedoch sofort zu beseitigen ist, wenn in der betreffenden Straße der Hauptkanal hergestellt ist. Die Auffassung, daß diese letztere Anordnung, beziehungsweise die Anordnung, betreffend die Herstellung des Hauskanales sich nur auf jene Bauführungen beziehe, welche erst unter der Wirksamkeit der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 aufgeführt wurden, und für welche daher schon vom Anfange an die Herstellung von Senkgruben nur ausnahmsweise gestattet wurde, ist keineswegs aus dem Wortlaute des Gesetzes mit zwingender Notwendigkeit abzuleiten, da die Vorschrift eine Einschränkung auf die erst künftig entstehenden Häuser nicht enthält.

Gegen eine solche Auslegung aber spricht die Erwägung, daß das Gesetz wohl nicht die Absicht haben konnte, einen Zustand zu stabilisieren, den es selbst als einen minder zulässigen bezeichnet hat, denn wenn § 58 etwa wirklich nur den Besitzern solcher Häuser, die unter der Herrschaft der Bauordnung für Wien vom Jahre 1883 (in den mit Wien vereinigten Vororten sonach erst seit dem Jahre 1890) erbaut wurden, die Pflicht auferlegen würde, bei Erbauung eines Hauptkanales statt der bestehenden Senkgruben Hauskanäle herzustellen, so könnte der Fall eintreten, daß die Gemeinde Wien zwar in Erfüllung der ihr obliegenden Fürsorge für die Verbesserung der sanitären Verhältnisse Hauptkanäle errichten würde, daß aber ihre Fürsorge zum Nachtheile des Gemeinwohlens vielleicht auf lange Zeit hinaus vergeblich und der von ihr erbaute Kanal unbenützt bleiben würde, falls die Besitzer der Häuser in den betreffenden Gassen sich nicht bestimmt finden, freiwillig die vom Gesetze perhorreszierten Senkgruben zu beseitigen und den Anschluß an den Hauptkanal herzustellen. Die Absicht der Legalisierung eines solchen Vorgehens kann einem Gesetze, welches dazu bestimmt ist, die öffentliche Wohlfahrt zu fördern, nicht zugemutet werden, wenn nicht ein unzweideutiger Wortlaut hierzu zwingt.

Auch der Umstand, daß es sich um provisorische, für die Dauer des Bestandverhältnisses aufgeführte Gebäude handelt, kann an der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nichts ändern, denn das Gesetz gestattet, wie eben

bemerkt, den Bestand von Senkgruben nur für die Gebäude an Straßen, welche keine Hauptkanäle besitzen, nicht aber auch für provisorisch hergestellte Gebäude an kanalisierten Straßen. Daß auch provisorische Gebäude mit dem Hauptkanale zu verbinden sind, ergibt sich übrigens aus der Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, in welcher bei Bauten von provisorischem Charakter oder bei Bauten auf Pachtgründen die Eventualität der vorläufigen Einhebung einer geringeren Kanaleinmündungsgebühr und einer Erleichterung in den Zahlungsmodalitäten vorgeesehen ist; eine solche Bestimmung wäre zweifellos nicht getroffen worden, wenn für solche provisorisch oder auf Pachtgründen hergestellte Gebäude eine Verpflichtung zur Herstellung der Verbindung mit dem Hauptkanale nicht bestanden würde.

Ebenso wenig kann in den vorliegenden Fällen gegen die Gesetzmäßigkeit des behördlichen Auftrages der Umstand ins Treffen geführt werden, daß der Grund zwischen dem Gebäude und der Straße und der Straßengrund selbst einem Dritten, nämlich dem Stifte Klosterneuburg, gehört. Denn einerseits steht fest, daß es sich um einen von der Gemeinde hergestellten, für die Aufnahme der Abfallstoffe bestimmten öffentlichen Kanal handelt und daß die Grundstücke, auf welchen sich die Gebäude befinden, an jener Straße gelegen sind, in welcher dieser Kanal läuft; es sind also jene Voraussetzungen gegeben, welche das Gesetz im § 58 der Bauordnung im Auge hat. Es liegt aber auch nicht vor, daß die Verpflichtung der Beschwerdeführer über jenes Maß erweitert würde, welches in dem regelmäßigen Falle, nämlich dann sich ergibt, wenn der Grund, auf welchem das Gebäude steht, dem Gebäudeeigentümer und der Straßengrund der Gemeinde gehört. Da nämlich das Stift Klosterneuburg als Grundeigentümer erklärt hat, gegen die in Rede stehenden Herstellungen keine Einwendung zu erheben, so wird sich auch im vorliegenden Falle die Leistung auf Herstellung der Hauskanäle und ihrer Verbindung mit dem Hauptkanale beschränken, also auf jene Leistungen, welche der § 58 der Bauordnung dem Gebäudeeigentümer auferlegt.

Siebei ist zu konstatieren, daß es nach dem Inhalte der Erklärung der Stiftsverwaltung, wie sie den Administrativakten beiliegt, nicht richtig erscheint, daß darin, wie der Beschwerdevertreter bei der mündlichen Verhandlung behauptet hat, keine rechtsverbindliche Zustimmung gelegen sei. Wenn aber der Beschwerdevertreter weiters vorbrachte, daß eine Vermehrung der Lasten über das im Gesetze vorgesehene Ausmaß vorliege, weil die Beschwerdeführer seinerzeit, nämlich bei Beendigung des Pachtverhältnisses diese Hauskanäle wieder beseitigen müssen, so ist darauf zu verweisen, daß diese Verpflichtung nicht aus dem behördlichen Auftrage, sondern aus der besonderen, zwischen dem Stifte und den Bestandnehmern bestehenden Vereinbarung fließt, derartige privatrechtliche Vereinbarungen aber in Bezug auf Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung nicht in Betracht gezogen werden können.

Wenn endlich die Beschwerdeführer verneinen, daß auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Verpflichtung zur Beseitigung der Senkgruben und der Herstellung der Hauskanäle nicht sie zu diesen Herstellungen herangezogen werden könnten, die bezüglich der Leistungen vielmehr das Stift Klosterneuburg als Grundeigentümer treffen müssen, so konnte der Gerichtshof auch dieser Auffassung nicht beitreten.

§ 58, Absatz 3 der Bauordnung bestimmt ausdrücklich, daß der Hauseigentümer den Hauskanal herzustellen und die Senkgruben zu beseitigen hat. Es mag nun unerörtert bleiben, wer im vorliegenden Falle nach den Grundstücken des Zivilrechtes als Eigentümer der in Rede stehenden Gebäude zu betrachten ist; denn darauf kann es nicht ankommen. Wenn nämlich die Bauordnung die Hauseigentümer als die Verpflichteten bezeichnet, so ist diese Bestimmung gewiß nicht dahin zu verstehen, daß die Baubehörden gehalten seien, ihre Entscheidungen über die Erfüllung der in Rede stehenden, aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Leistungen von der Austragung der Vorfrage und der vorherigen Sicherstellung abhängig zu machen, wer im gegebenen Falle nach den Grundsätzen des Zivilrechtes als Eigentümer des Hauses zu bezeichnen sei.

Wenn die Bauordnung die in Rede stehende Verpflichtung dem Hauseigentümer auferlegt, so wollte das Gesetz keineswegs für diesen Fall hinsichtlich der Person des Verpflichteten eine besondere Anordnung treffen, sondern nur denjenigen bezeichnen, welchen im allgemeinen die mit der Gebäudeerrichtung und dem Gebäudebesitze verbundenen baurechtlichen Verpflichtungen treffen.

Zweifellos aber treffen bei solchen Rechtsverhältnissen, wie sie in den vorliegenden Fällen nach dem eingangs geschilderten Tatbestande bestehen, die baurechtlichen Verpflichtungen nicht den Grundeigentümer, dem gar keine Befugnisse über das Gebäude zustehen und der auch auf den Bestand des Gebäudes keinerlei Rechte besitzt, sondern nur die Beschwerdeführer, welche die Gebäude errichtet haben, für ihre wirtschaftlichen Zwecke benötigen und dieselben auch wieder zu entfernen befugt sind.

Daß es nicht auf Rechte an Grund und Boden als solchen ankommt, ergibt sich, abgesehen von der Bestimmung des § 58, welcher vom Hauseigentümer spricht, auch aus der Erwägung, daß immer erst die Verbaugung eines Grundstückes die Notwendigkeit der Fürsorge für die Entfernung der Abfallstoffe herbeiführt, während auf einem unverbauten Grunde eine solche Notwendigkeit nicht eintritt.

Wenn die Beschwerde sich auf das Gesetz vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, betreffend das Recht der Gemeinde Wien zur Einhebung einer Kanal-einmündungsgebühr beruft und daraus, daß der § 1 dieses Gesetzes von dem Eigentümer der Realität spricht, abzuleiten versucht, daß zur Herstellung des Hauskanales der Grundeigentümer im Geaenstake zu dem Hauseigentümer gemeint sei, so ist zu erwidern, daß dieses Gesetz in der Frage der Verpflichtung zur Herstellung der Hauskanäle nichts von den Bestimmungen der Bauordnung Abweichendes normieren wollte, sich vielmehr bezüglich des Bestandes dieser Verpflichtung auf die Bestimmungen der Bauordnung beruft.

Es sollte daher mit diesem Gesetze keine Änderung in den Bestimmungen der Bauordnung normiert werden und sind für die Frage, unter welchen Voraussetzungen und von wem bestehende Senkgruben zu beseitigen und durch Hauskanäle zu ersetzen sind, ausschließlich die Bestimmungen des § 58 der Bauordnung maßgebend, auf welche sich die angefochtene Entscheidung mit Recht beruft.

Was endlich die Einwendung anbelangt, daß der Erlassung der bezüglichen Aufträge des magistratischen Bezirksamtes ein Verfahren nicht vorhergegangen, beziehungsweise eine vorherige Einvernehmung der Beschwerdeführer nicht erfolgt sei, so kann hierin schon deshalb ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil den Beschwerdeführern die Möglichkeit gegeben war, ihre Einwendungen im Rekurswege geltend zu machen und dieselben somit in der Vertretung ihrer Angelegenheit durch die gerügte Unterlassung nicht beeinträchtigt werden.

Aus diesen Erwägungen mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

**4.**

**Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Staatsbediensteten im Scheckverkehre.**

Zirkular-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 19. März 1908, Pr.-Z. 838/3 (M. Abt. XVI 2887/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Mit h. o. Mitteilung vom 22. Jänner 1907, Pr.-Z. 206, wurde veranlaßt, daß die Matrizefführer in Niederösterreich die im § 8 der Vorschrift C des Hofkammerdekretes vom 17. April 1833, Pol. Ges.-S. Band 62 Nr. 49, vorgeschriebenen Anzeigen über Todesfälle von Pensionisten und über die Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise nach Staatsbediensteten statt an die politische Behörde, unmittelbar an die k. k. Finanz-Landes-Behörde in Wien erstatten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun mit dem Erlasse vom 27. Februar 1908, Z. 1586 anher eröffnet, daß laut Mitteilung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Jänner 1908, Z. 96664 ex 1907, jedoch die Matrizefführer in Niederösterreich nach den bisherigen Erfahrungen der ihnen obliegenden Anzeigepflicht häufig nicht entsprechen, so daß das Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Direktion in Wien in vielen Fällen erst durch die von der Postanstalt erhobenen Anstände von Todesfällen oder Wiederverhelichungen Kenntnis erlangt.

Da hiedurch der Dienstvollzug bei dem genannten Rechnungs-Departement in ganz unnötiger Weise erschwert wird, ist im Sinne des über Erfuchen des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht anher gerichteten vorhin zitierten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern in geeigneter Weise die Veranlassung zu treffen, daß obige Vorschrift den Matrizefführern des dortigen Amtsbezirkbezuges zur genauen Darnachachtung entsprechend in Erinnerung gebracht werde.

**5.**

**Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. März 1908, Z. X a-241/6 ex 1907, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 54:

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, finde ich nachstehende Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu erlassen.

**§ 1.**

**Bestimmung des Marktes.**

Der städtische Pferdemarkt wird im V. Bezirke auf der Siebenbrunnenviese an der Siebenbrunnenveldgasse abgehalten und ist der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien.

Den Verkäufern von Tieren dieser Art ist es gestattet, auch die mitgebrachten Wagen und Geschirre zu verkaufen.

**§ 2.**

**Marktzeit.**

Der Pferdemarkt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und am Freitag statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens und endet stets um 2 Uhr nachmittags. Beginn und Ende werden durch ein Glockenzeichen angezeigt.

**§ 3.**

**Eintritt auf den Marktplatz.**

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Markte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind;

Amtpersonen; endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte vom Marktamte erteilt wurde.

**§ 4.**

**Zulassung der Tiere zum Markte.**

Die Zulassung der Tiere zum Verlaufe auf dem Pferdemarkte ist abhängig:

1. von der Beibringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses;
2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Untersuchung;
3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

**§ 5.**

**Anmeldung zum Markte.**

Die zu Markt gebrachten Tiere und Wagen sind beim Marktamte, erstere überdies beim Veterinäramte anzumelden; die Tiere sind an dem zur veterinärpolizeilichen Untersuchung bestimmten Orte bereitzuhalten.

**§ 6.**

**Aufstellung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte.**

Die Aufstellung und Unterbringung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte hat nach den Weisungen des Marktammtes im Einvernehmen mit dem Veterinäramte zu erfolgen.

**§ 7.**

**Getrennte Vermarktung der Gebrauchs- und Schlächtertiere.**

Die Vermarktung der Schlächtertiere und die Unterbringung derselben auf dem Markte hat getrennt von jener der Gebrauchtstiere auf dem hiezu besonders bestimmten Teile des Marktes zu erfolgen.

Das Veterinäramt ist befugt, Tiere nach ihrem Gesamtzustande als Schlächtertiere zu behandeln und von amtswegen auf den für letztere bestimmten Teil des Marktes zu beschränken.

Gegen die Qualifizierung eines Tieres als Schlächtertier seitens des Veterinärammtes auf dem Pferdemarkte steht dem Besitzer — wenn er es nicht vorzieht, das Tier vom Markte ohneweiters zu entfernen — die Beschwerde an die k. k. niederösterreichische Statthalterei frei, die auf Kosten des Beschwerdeführers sogleich ein Veterinärorgan behufs endgültiger Entscheidung des Falles auf den Markt entsendet.

**§ 8.**

**Kennzeichnung der Schlächtertiere.**

1. Die Schlächtertiere sind beim Austritte auf dem Markte mit einem deutlich sichtbaren und dauernden Kennzeichen zu versehen;
2. diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen;
3. die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr zu Gebrauchszwecken verwendet werden, sondern sind innerhalb der von der Statthalterei jeweilig bekanntgegebenen Schlachtungsfrist zu schlachten.

**§ 9.**

**Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationales.**

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen im Amtsstokale des Marktammtes seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes eine Bestätigung ausfolgt wird. Falls der Verkäufer für die beim Verlaufe bedungenen besonderen Eigenschaften eines Tieres eine Haftung gegenüber dem Käufer übernimmt, so wird dies auf Verlangen des letzteren in diese Bestätigung aufgenommen.

**§ 10.**

**Marktbericht.**

Das Marktamt hat nach Schluß des Marktes den Marktbericht zusammenzustellen. Derselbe wird veröffentlicht.

**§ 11.**

**Pferdeagenten.**

Zur Vermittlung von Käufen und Verkäufen auf dem Pferdemarkte sind nur gewerbsberechtigte Agenten berufen.

Die Pferdeagenten werden vom Marktamte in Evidenz gehalten und haben auf dem Pferdemarkte während der Dauer des Marktverkehrs ein vom Magistratsrat vorgezeichnetes Abzeichen auf eine leicht ersichtliche Weise zu tragen. Sie haben den Marktparteien nur auf deren besonderes Verlangen ihre Dienste zu leisten.

**§ 12.**

**Dienstpersonal.**

Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Pferdetreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) verwendet werden.

Sie sind durch Nummern, welche sie während ihrer Dienstverwendung auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen.

**§ 13.**

**Fütterung der Tiere.**

Die Fütterung und Wartung der in den Stallungen eingestellten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und Stroh beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streu stroh ebenfalls beizufstellen.

In diesem Falle sind hierfür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Der bei der Reinigung des Marktplatzes und der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 14.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 15.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten und wird gemäß der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 17.

Verbot von Winkelmärkten.

Winkelmärkte sind verboten und ist das Aufstellen von Tieren und Fuhrwerken in den den Pferdemarkt umgebenden Straßen zum Zwecke des Handels untersagt.

§ 18.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise der Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36, und vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, oder unter sonstige Bestimmungen fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen des Markt- oder Veterinäramtes nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung vom Markte für eine bestimmte Zeit oder auch auf immer verfügt werden.

§ 19.

Die Anordnung weiterer Vorschriften bezüglich des Verkehrs auf dem Pferdemarkte (§ 6), der Märkung der Schlachtieriere (§ 8) und des Dienstpersonales (§ 12) bleibt dem Wiener Magistrat vorbehalten und unterliegt mit Ausnahme jener über das Dienstpersonal der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie.

§ 20.

Diese Marktordnung tritt an Stelle der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt im V. Bezirke vom 20. Jänner 1885, M.-Z. 233372 ex 1881, mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

Anhang zur Marktordnung für den Pferdemarkt.

Marktgebührentarif.

Postnummer	Gegenstand	Seller
1	Für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier .	60
2	Für ein auf den Markt der Schlachtierpferde gebrachtes Tier .	40
3	Für das Märken eines Schlachtierieres . . . . .	6
4	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
5	Für einem auf den Markt gebrachten Wagen . . . . .	30

Anmerkung: Die Marktgebühren Postnummer 1, 2, 3 und 5 sind sofort bei der Anmeldung der Marktartikel, die Marktgebühr Postnummer 4 täglich im Vorhinein zu entrichten.

6.

Gift-Versteiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 31. März 1908, M. B. N. VII 364 08:

Der Firma Langbein-Pfannhauser-Werke, G. m. b. H. wird die Konzession zum Versteiße von Giften für den Standort VII., Schottenfeldgasse 69, verliehen und gleichzeitig der Gesellschafter Wilhelm Pfannhauser als verantwortlicher Geschäftsführer genehmigt. Die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften sind strengstens einzuhalten.

Eingetragen in das Gewereregister Z. 1689/K. Steuerbemessung eingeleitet zur M.-Z. 10919/VII.

7.

Auswanderung nach Transvaal.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 2. April 1908, Z. VII-1964/6 (M. Abt. XVI 3642 08):

Das neue Einwanderungsgesetz von Transvaal, auf welches sich der Statthaltereie-Rund-Erlaß vom 6. November 1907, Z. VII-6439, bezieht, ist am 1. Jänner 1908 in Kraft getreten. Aus dem Inhalte der Durchführungs-Verordnung ist folgendes hervorzuheben:

Personen, welche zum erstenmale nach Transvaal kommen oder dahin zurückkehren und denen der Eintritt nach dem Gesetze nicht verboten ist, können um Einwanderungsscheine bei dem Einwanderungsamte von Transvaal oder einem Einwanderungsbeamten in einer der benachbarten englischen Kolonien ansuchen, wenn sie glauben, daß sie bei ihrem Eintritte in das Land in den Verdacht kommen könnten, ausgeschlossene Einwanderer zu sein und dadurch Unannehmlichkeiten zu haben.

Jeder Einwanderer muß entweder einen Betrag von zirka 500 K als sein Eigentum nachweisen oder eine schriftliche Bestätigung eines achtbaren Dienstgebers darüber vorweisen, daß er sofort nach der Ankunft Arbeit haben werde.

Solche Arbeitsbescheinigungen können auch von dem Transvaaler Generalagenten in London ausgestellt werden.

Die Krankheiten, deren wegen ein Auswanderer ausgeschlossen werden muß, sind folgende: Aussatz, Syphilis, Beulenpest und Blattern. Jeder Einwanderer ist binnen 24 Stunden nach der Ankunft auf diese Krankheiten ärztlich zu untersuchen.

Die Einwanderungsscheine unterliegen einer Stempelgebühr von ungefähr 6 K, die Duplikate von 24 K.

8.

Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6 der Gewerbe-Ordnung.

Zufolge Statthaltereie-Erlasses vom 6. April 1908, Z. Ia-1278 (M. Abt. XVII 2268/08), hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 24. Februar 1908, Z. 119/S.-M., aus Anlaß einer Anfrage über die Auslegung des Begriffes „Ort“ im § 38, Absatz 6 G.-O. nachstehendes eröffnet:

„Dieser Begriff muß ebenso wie der Ausdruck „Ortschaft“ in den §§ 19 und 20 G.-O. im Sinne des Volkszählungsgesetzes vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, ausgelegt werden.

Nach diesem Gesetze ist als „Ortschaft“ ein Komplex von örtlich im — engeren oder weiteren — Zusammenhange stehenden Häusern, welcher durch eine fortlaufende, in sich abgeschlossene Nummerierung der betreffenden Häuser als topographische Einheit anerkannt ist, aufzufassen. Dagegen wird im Hinblick auf die Vorschrift des § 6, Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes, welche den Fall behandelt, daß Stadtteile oder Vorstädte verschiedene Namen tragen, diese topographische Einheit nicht dadurch berührt, daß diese Ortsteile ihre eigene Bezeichnung haben und eventuell in der Nummerierung abgefordert sind.

Bei diesem Anlasse hat das Handelsministerium bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, den im Sinne des § 33, Absatz 6 G.-O. neu erteilten Gewerbescheinen für Handelsberechtigungen nach den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen ausdrücklich den Vermerk „nach § 38, Absatz 6“ beizufügen, damit bei Überfledungen trotz des § 43 G.-O. die Notwendigkeit des Nachweises der fachlichen Befähigung für einen anderen Ort nicht übersehen wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter in Wien, an den Stadtrat in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs.“

9.

Warnung vor der Auswanderung nach Paraná (Brasilien).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 9. April 1908, Z. IX 1282 (M. Abt. XVI 3789/08):

Die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien im brasilianischen Staate Paraná in der zweiten Hälfte des Jahres 1907, ist infolge der von ungeheueren Heuschreckenscharen angerichteten Verwüstungen bedeutend schlechter geworden.

Viele Kolonien haben einen großen Teil der erwarteten Ernte verloren und die Lage einiger Einfeldungen, wie zum Beispiel der Kolonie Lucena, ist sehr mißlich geworden.

Nachdem die fliegenden Schwärme der Heuschrecken die Mais-, Bohnen-, Roggen- und Tabakpflanzungen vernichtet oder stark beschädigt hatten und weiter gezogen waren, bauten die Kolonisten ihre Felder zwar von neuem mit Mais und Bohnen an; es wurde jedoch, da die Heuschrecken dort, wo sie sich längere Zeit aufgehalten hatten, eine ungeheure Menge von Eiern zurückgelassen, durch die junge Brut auch die neue Saat vernichtet.

Auch die Wiesen und Steppen blieben von der Verwüstung nicht verschont und es trat infolgedessen Mangel von Viehfutter ein.

Der angerichtete Schaden wird wahrscheinlich eine Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte herbeiführen.

Die Staatsregierung hat keine Verfügung getroffen, um die Landbevölkerung in dem Kampfe gegen die Plage zu unterstützen und eine planmäßige Bekämpfung derselben zu organisieren. Die Kolonisten geben sich zwar Mühe, die Heuschrecken zu vertilgen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sind aber meist nicht hinreichend.

Mit Rücksicht auf die so schlechte wirtschaftliche Lage in Paraná muß von der Auswanderung dahin noch immer dringendst abgeraten werden.

10.

**Einvernahme der Genossenschaften im Sinne der §§ 14 c und 14 d G.-D.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. April 1908, Z. I a-1502 (M. Abt. XVII 2196/08):

Das k. k. Handelsministerium hat die Beobachtung gemacht, daß im Falle der Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe, beziehungsweise Ansuchen von Dispenserteilungen im Sinne der §§ 14 c und 14 d G.-D. nicht selten die in diesen Paragraphen, sowie im § 14 f G.-D. vorgeschriebene Einvernahme der Genossenschaften beziehungsweise des Genossenschaftsverbandes unterlassen wird.

Da die Nichtbefolgung dieser ausdrücklichen Verfahrensvorschriften wesentlichen Verfahrensmangel darstellt, werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. März 1908, Z. 10409, die Unterbehörden nachdrücklich auf die Einhaltung der erwähnten Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

In jenen Fällen, in welchen jedoch die Einvernahmen deshalb tatsächlich nicht durchgeführt werden können, weil sächlich und örtlich in Betracht kommende Genossenschaften beziehungsweise ein Genossenschaftsverband der bezeichneten Art nicht bestehen, ist dieser Umstand in den Akten beziehungsweise bei Vorlage bezüglicher Rekluse ausdrücklich hervorzuheben und somit die Unterlassung der in den oben bezeichneten Paragraphen der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Einvernahme aufzuklären.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Y.

11.

**Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. April 1908, M. Abt. IX 2031/07:

Auf Grund der §§ 3 und 4 der allgemeinen Marktordnung für Wien und des § 46, Punkt 3 und 4, beziehungsweise § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 8. April 1908, Pr.-Z. 16560 ex 1907, nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Marktplatz ist der Platz „Am Hof“, die Freyung, der Judenplatz, sowie der Heidenschuß, die Drahtgasse und die Pariserstraße.

2. Zur Wagenaufstellung können die umliegenden Straßen, Gassen und Plätze nach Maßgabe des Bedarfes und der Verkehrsverhältnisse benützt werden. Die Aufstellung der Wagen ist vor dem Hause Reungasse 2 und auf dem Passauerplatz untersagt. Zur ungehinderten Ausfahrt der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehr-Zentrale Am Hof ist vor der Front des Hauses Dr.-Nr. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Kreditanstalt (Dr.-Nr. 6 Am Hof) zugekehrten Front des Hauses Dr.-Nr. 9 Am Hof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnfall der Durchzugsstraße längs der Häuser Dr.-Nr. 6 bis 9 Am Hof vom Marktfuhrwerk jederzeit zuhalten.

3. Der Markt beginnt um 1 Uhr früh und endet um 6 Uhr morgens. Außerhalb dieser Zeit darf kein Verkauf abgeschlossen werden.

Nach Schluß des Marktes sind die Marktplätze und die zur Wagenaufstellung benützten Plätze sofort zu räumen.

4. Mit der Zufuhr der für den Markt bestimmten Waren darf seitens der Marktvirtualienhändler schon um 9 Uhr abends begonnen werden.

Die Zufahrt der auswärtigen Produzenten und der Gärtner ist erst von 11 Uhr nachts an gestattet.

5. Zur Zufahrt auf den Markt „Am Hof“ darf nur die Bognergasse, der Heidenschuß oder die Färbergasse benützt werden.

Sämtliche Fuhrwerke darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude des Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse, beziehungsweise von der Feuerwehr-Zentrale gegen den Heidenschuß verkehren.

Die Färbergasse darf nur in der Richtung zum Markte, die Fütterergasse und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgasse nur in der Richtung vom Hof oder vom Ledererhof gegen den Judenplatz befahren werden.

Auf den Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Marktplätzen und den zur Wagenaufstellung benützten wichtigeren Verkehrsstraßen muß stets so viel Raum frei bleiben, daß noch zwei Wagen anstandslos nebeneinander verkehren könnten.

Das Umkehren der Fuhrwerke auf dem Markte ist während der Zu- und Abfahrt der Marktfuhrwerke verboten. Die Marktwagen dürfen auf den Marktplätzen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen der Waren notwendig ist.

Fuhrwerke, welche Waren oder Marktgeräte vom Markte wegzuführen haben, dürfen erst dann auf den Markt einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Verladen zusammengetragen sind.

6. Diese Vorschriften treten sofort in Wirksamkeit, gleichzeitig tritt die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 96944, Abt. XV ex 1900 außer Kraft.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101, des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

**Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor dem Anhören der Ansteckungsgefahr.**

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1908, Z. XI-496/4, betreffend die Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor Eintritt der Heilung, beziehungsweise vor dem Anhören der Ansteckungsgefahr (L.-G.-Bl. Nr. 73):

1. Die Spitälern sind verpflichtet, den Austritt Infektionskranker vor Ablauf der Krankheit, insbesondere vor dem Schwinden der Ansteckungsgefahr, durch gütliche Einflußnahme auf die Kranken und ihre Angehörigen soviel als möglich hintanzuhalten.

2. Bei nicht Eigenberechtigten ist hierbei eventuell die Vermittlung der Vormundschafts-, Pflégschafts- oder Kuratelsbehörde anzurufen.

3. Beharrt der Kranke auf der Entlassung, so ist von ihm, bei nicht Eigenberechtigten von seinen Angehörigen ein Revers auszustellen, in welchem erklärt wird, daß die Entlassung trotz ausdrücklicher Warnung und trotz Vorhaltens der Ansteckungsgefahr auf eigene Verantwortung erfolgt.

4. Der Rücktransport von Infektionskranken aus den Spitälern in ihre Wohnungen darf nur mit dem städtischen Infektionswagen erfolgen.

Die Benützung öffentlicher Lohnfuhrwerke zur Heimbeförderung von Infektionskranken ist strengstens untersagt und wird die Außerachtlassung dieses Verbotes nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1851, R.-G.-Bl. Nr. 96, geahndet.

5. Die Spitälern haben von jeder bevorstehenden vorzeitigen Entlassung eines Infektionskranken das magistratische Bezirksamt des Bezirkes, in welchem der Kranke wohnt, mit Dienstzettel oder eigener Druckform, in dringenden Fällen telephonisch zu verständigen. Der städtische Bezirksarzt dieses Bezirkes ist verpflichtet, über die Zulässigkeit des Rücktransportes, eventuell nach vorheriger Nachschau in der Wohnung des Kranken ein Gutachten abzugeben und, falls kein gewichtiges sanitäres Bedenken dagegen spricht, die Zulässigkeit auf dem Dienstzettel zu bestätigen, erforderlichenfalls darüber eine eigene Bescheinigung auszustellen.

6. Mit dieser Bestätigung hat sich die Partei sodann an die Magistrats-Abteilung X zu wenden, von welcher die Verständigung der städtischen Sanitätsstation wegen Abholung des Kranken erfolgt. Die vorerwähnte, vom Magistrat ebenfalls mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen Bestätigung ist durch die Partei dem betreffenden Spital zu übergeben und dort als Beleg für die Zustimmung des Magistrates zur Entlassung des Kranken aufzubewahren.

7. Hegt aber der städtische Bezirksarzt auf Grund seiner Wahrnehmungen gewichtige Bedenken, so hat er nochmals den Versuch zu machen, den Kranken, beziehungsweise die Angehörigen durch gütliches Zureden von dem Vorhaben abzubringen. Wird dennoch auf der Entlassung bestanden, so ist der vom Spital herrührende Dienstzettel mit dem vom Bezirksamte beigelegten Vermerke an die Magistrats-Abteilung X zu leiten, welche nach Anhörung des Stadtphysikates über die Beistellung des Infektionswagens endgültig entscheidet.

8. Die Spitälern haben jene Kranke, welche sich nicht bis zum Einlangen der sanitätsbehördlichen Bewilligung, beziehungsweise bis zum Eintreffen des städtischen Infektionswagens zurückhalten lassen wollen und trotz Zuredens auf

ihre sofortige Entlassung bestehen, beim magistratischen Bezirksamte zur eventuellen Einleitung der Strafamtshandlung anzuzeigen. Ebenso ist gegen Eltern und andere Angehörige vorzugehen, welche nicht eigenberechtigte Kranke ohne Einhaltung des in dieser Kundmachung vorgeschriebenen Vorganges aus dem Spitale herausnehmen.

9. Liegt die Wohnung eines aus dem Spital ungeheilt austretenden Infektionskranken außerhalb des Wiener Gemeindegebietes, so ist seitens des Spitales die zuständige Gemeinde und politische Behörde I. Instanz von dem Austritte auf dem kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen.

## 13.

### Ergänzung des Verzeichnisses der bezüglich der Befähigung für Handelsgewerbe begünstigten Anstalten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1908, Z. I a-473 (M. Abt. XVII 2453):

Da der Herr Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 6. März 1908, Z. 43077/07, das Regulativ des kaufmännischen Fachkurses (einjährigen Tageskurses) für Frauen und Mädchen an der öffentlichen Kommunal-Handelschule in Wels genehmigt hat, gehört dieser Fachkurs nun zu jenen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 1 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 189, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzen.

Die Gewerbebehörden werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 29. März 1908, Z. 10020, angewiesen, das dem gleichfalls im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 (intimiert mit h. a. Erlasse vom 24. August 1907, Z. I a-2144/3) beigelegene Verzeichnis I der begünstigten Anstalten durch Beifügung des einjährigen kaufmännischen Fachkurses für Frauen und Mädchen an der öffentlichen Kommunal-Handelschule in Wels zu ergänzen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Y.

## 14.

### Verbot der Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 83:

Mit Rücksicht auf die Mißstände, welche sich aus der Anwendung der früheren österreichischen Währung neben der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehre mit dem Publikum ergeben, und auf manche diesfalls zutage getretene Mißbräuche wird im Hinblick auf die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, III. Teil, durch welche die Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche Landeswährung eingeführt worden ist, die Rechnung in der österreichischen Währung im Verkehre der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum verboten. Auch dürfen in Zukunft die Preise sowohl in Anboten, Rechnungen, Fakturen, Preislisten, Preisverzeichnissen, Ankündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen, als auch in Schaufenstern, Auslagen, auf Ausstellungen, Märkten u. dgl. nicht mehr in österreichischer Währung angegeben werden.

Auf Übertretungen dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1908 in Kraft.

\* \* \*

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Mai 1908, M. D. 1664:

Durch die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. April 1908, kundgemacht im Reichsgesetzblatte vom 30. April 1908, ist den Handels- und Gewerbetreibenden im Verkehre mit dem Publikum die Rechnung in der früheren österreichischen Währung verboten worden. Ebenso dürfen die Preise sowohl in Anboten, Rechnungen, Fakturen, Preislisten, Preisverzeichnissen, Ankündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen, als auch in Schaufenstern, Auslagen, auf Ausstellungen, Märkten und dergleichen nicht mehr in der früheren österreichischen Währung angegeben werden.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Verordnung wird mit 1. Juli 1908 in Kraft treten.

Die Handels- und Gewerbetreibenden werden aber in ihrem eigenen Interesse schon jetzt auf diese Verordnung aufmerksam gemacht und aufgefordert, rechtzeitig alle Vorkehrungen zu treffen, um vom 1. Juli 1908 an ihren Betrieben den neuen Vorschriften entsprechend führen zu können.

## 15.

### Erhöhung der Verpflegsgebühr im Spitale „Bethseda“ in Budapest.

Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 24. April 1908, Z. 36846 (M. Abt. XVIII 2972/08):

Es wird mitgeteilt, daß in dem hierortigen Spitale mit Öffentlichkeitsrecht „Bethseda“ vom 1. Mai 1908 an die tägliche Verpflegsgebühr auf 2 K 50 h erhöht wurde.

## 16.

### Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh nach England.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1908, Z. X a-1583/3 (M. Abt. IX 1613):

Zufolge der an das Ackerbauministerium gelangten und von diesem mit Erlaß vom 9. April 1908, Z. 11988/1501, bekanntgegebenen Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Außern vom 16. März 1908, Z. 17200/9, hat das Ackerbauamt (Board of Agriculture) in London die Verfügung getroffen, daß vom 9. März 1908 an Heu und Stroh, welches aus einem Orte oder Hafen Österreich-Ungarns (Bosnien und Herzegowina inbegriffen) gebracht wird, in Großbritannien und Irland nicht ausgeführt werden darf.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Heu und Stroh, das vor dem 9. März eingeführt worden ist, ferner das als Verpackungsmaterial benützt wird, dann manufakturisiertes Stroh, das nicht als Futter oder Streu verwendet wird, und endlich Heu und Stroh, das durch Lizenz anderwärts verwendet werden darf als Futter und Streu.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Y. behufs entsprechender Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

## 17.

### Handel mit Giften.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 27. April 1908, M. B. A. V 28117/07:

Das magistratische Bezirksamt für den V. Bezirk findet sich auf Grund der gepflogenen Erhebungen bestimmt, der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder Erber, Gemischwarenhandlung, V., Kettenbrückengasse 21, die Konzession zum Betriebe des Handels mit Giften in dem Standorte V., Kettenbrückengasse 21, zu erteilen. Als Stellvertreter (Geschäftsführer) für dieses Gewerbe wird unter einem gemäß §§ 3 und 55 G.-D. Herr Ludwig Erber genehmigt.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

Vorliegende Konzession wurde unter Reg.-Z. 1652 k in das Gewerbe-register eingetragen und unter Kat.-Z. 29547/V in Besteuerung gezogen.

## 18.

### Verhütung von Waldbränden.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 28. April 1908, M. Abt. IX 1499/08:

Da durch unvorsichtiges Gebaren mit brennenden oder feuergefährlichen Gegenständen in oder nahe bei einem Walde, insbesondere durch Wegwerfen nicht verloschter Zigarren oder Zündhölzchen leicht ein Waldbrand entstehen kann, wird die Bestimmung des § 44 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Sie lautet:

„Bei Annäherung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen. Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entstandenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis achtzig Kronen oder mit einer Arreststrafe von einem bis zu acht Tagen belegt werden.“

## 19.

### Flaschenbierabfüllen durch Konsumvereine.

Erlaß des Ober-Magistrates R. Appel vom 6. Mai 1908, M. Abt. XVII 2326/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Anlässlich eines konkreten Falles hat die k. k. Statthalterei in Prag an das k. k. Ministerium des Innern eine Anfrage gerichtet, ob und inwieweit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels auf Konsumvereine zur Anwendung gelangen.

Die unterm 13. Oktober 1900, Z. 34523, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erfolgte Beantwortung dieser Anfrage enthält eine Interpretation des § 9 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und lautet:

Die Konsumvereine werden bestrebt, aus dem Gesetze vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, das Recht abzuleiten, ihren Mitgliedern Bier, Wein und gebrannte geistige Getränke verabreichen zu dürfen, ohne an die Erlangung einer diesbezüglichen gewerberechtlichen Konzession gebunden zu sein.

Das Ministerium des Innern hat jedoch abweichend von dem in dieser Frage ursprünglich eingenommenen Standpunkte — in neuerer Zeit bei Beurteilung einzelner dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegener Fälle im Einvernehmen mit dem Handelsministerium an der gegenteiligen Praxis festgehalten.

Diese Praxis stützt sich auf die Vorschrift des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, derzufolge die Genossenschaft, wenn sie eine Unternehmung betreiben will, zu welcher eine staatliche Bewilligung (Konzession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung verpflichtet erscheint.

In materieller Hinsicht war hiefür insbesondere die Erwägung bestimmend, daß bei derartigen Betrieben zweifellos dieselben Rücksichten öffentlicher Natur in Betracht kommen, wie bei dem gleichartigen Betriebe eines einzelnen Gewerbetreibenden. Diese Praxis hat neuestens in dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1899, Z. 3893, ihre Bestätigung gefunden. In dem bezogenen Erkenntnisse hat der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsanschauung dahin ausgesprochen, daß unter die Bestimmungen des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, alle Unternehmungen einzureihen sind, zu welchen nach irgend welchen bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausdrückliche staatliche Bewilligung erforderlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als gewerblicher im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht.

Zu Hinblick hierauf kann auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei aller Würdigung ihrer großen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betrieb von solchen Unternehmungen, für deren gewerbsmäßigen Betrieb nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Konzession erwirkt werden müßte, nur dann gestattet werden, wenn die erforderliche gewerbliche Konzession vorher erwirkt worden ist.

Hienach sind auch die Konsumvereine, falls sie das durch die Ministerialverordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels an die Erlangung einer Konzession gebundene Flaschenbierabfüllen betreiben wollen, verpflichtet, eine bezügliche Konzession zu erwirken.

## 20.

### Bestellung eines General-Konsuls von Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Mai 1908, Z. IX-953/2. (M. Abt. XXII 1787/08):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1908 dem Bestallungsdiplome des zum General-Konsul der Republik Argentinien in Wien ernannten German Vurmestier das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

Hievon erfolgt mit dem Beifügen die Mitteilung, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

## 21.

### Richtigstellung.

In Nr. IV der „Gesetze, Verordnungen etc.“ ex 1908 hat es auf Seite 30, 1. Spalte, Zeile 10 von oben anstatt „Fischereikarten“ richtig zu heißen „Fischereiakten“. Dementsprechend ist auch das Inhaltsverzeichnis auf Seite 9 richtigzustellen.

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderat:

## 22.

### Stadtbauamts-Hilfsstatus für Architektur.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 16. April 1908, M. D. 146/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. April 1908, Pr.-Z. 2934, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird ein neuer Status mit der Bezeichnung „Stadtbauamts-Hilfsstatus für Architektur“ geschaffen und sind in demselben alle gegenwärtig bei der Gemeinde als Architekten in Verwendung stehenden Personen einzureihen.

2. Zu diesem Hilfsstatus werden folgende Stellen systemisiert:

- 1 Stelle in der IV. Rangklasse,
- 1 Stelle in der V. Rangklasse,
- 2 Stellen in der VI. Rangklasse,
- 8 Stellen in der VII. Rangklasse,
- 8 Stellen in der VIII. Rangklasse, zusammen 20 Stellen.

Die Systemisierung der 2. Stelle in der VI. Rangklasse tritt jedoch erst mit 1. Mai 1909 in Kraft.

3. Die Architekturzeichner erhalten ein Taggeld von 5 K und haben bei ihrem Dienstantritte die Angelobung der Amtswerschwiegenheit zu leisten.

4. Die Beamten dieses Hilfsstatus haben folgende Titel zu führen:

- in der IV. Rangklasse den Titel „Stadtarchitekt“,
- in der V. Rangklasse den Titel „Architekt I. Klasse“,
- in der VI. Rangklasse den Titel „Architekt II. Klasse“,
- in der VII. Rangklasse den Titel „Architekt III. Klasse“,
- in der VIII. Rangklasse den Titel „Architekt IV. Klasse“.

5. Bewerber um eine Stelle im Hilfsstatus für Architektur haben das Reifezeugnis einer Ober-Realschule oder höheren Staatsgewerbeschule mit deutscher Unterrichtssprache beizubringen und den Nachweis zu liefern, daß sie die Spezialschule für Architektur an der k. k. Akademie für bildende Künste mit gutem Erfolge besucht haben.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Hilfsstatus für Architektur ist erforderlich, daß die Architekturzeichner mindestens zwei Jahre als solche in vollkommen befriedigender Weise im Gemeindedienste zugebracht haben. Bei ihrer Beförderung zu Architekten IV. Klasse erhalten sie den Rang vom Ernennungstage. Diese Bestimmungen sind auch in die Dienstpragmatik aufzunehmen.

6. Für die Zeitbeförderung der Beamten des Hilfsstatus für Architektur gelten die §§ 1 bis 12 der „Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte“ mit den für die Beamten der Stadtbuchhaltung festgesetzten Beförderungsfristen.

Die durch diese Bestimmungen geschaffenen Stellen mit Ausnahme der zweiten Architektenstelle II. Klasse gelten als mit dem Tage des Gemeinderats-Beschlusses erledigt, durch den die vorliegenden Bestimmungen genehmigt werden. Für die Borrückung in die höheren Gehaltsstufen einer Rangklasse beginnt der Lauf der Borrückungsfrist mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monats.

7. Im Falle der Verwendung zu Amtshandlungen außerhalb des Amtes haben die Beamten und Architekturzeichner dieses Hilfsstatus Anspruch auf Entfernungsgeld nach Maßgabe des Entfernungsgeld-Normales.

8. Die mangels einer zweijährigen Dienstleistung bei der Gemeinde vorläufig in ihrer jetzigen Stellung zu belassenden Architekten bleiben im Genusse ihrer gegenwärtigen Bezüge und wird denselben ihre bisherige bei der Gemeinde in dieser Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Hilfsstatus für Architektur in Anrechnung gebracht.

## Magistrat:

## 23.

### Folgen der Vereinigung von Floridsdorf und anderer Gemeinden am linken Donauufer mit Wien in Bezug auf die heimatrechtliche Ersitzung.

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. P o s s e l t vom 22. April 1908, M. Abt. XI a 5098/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat in der Sitzung vom 31. März 1908 zur Pr. Z. 4901 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, seine Praxis dem Inhalte der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 29. Oktober 1907, Z. 9677, betreffend das Heimatrecht des Alois F e l i n e t, anzupassen.

[Nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es darauf an, daß der Heimatwerber das Gebiet jener Gemeinde, auf welche sich das Heimatrecht erstrecken soll, also der nunmehr vergrößerten Gemeinde Wien nicht verlassen hat.]

Infolgedessen wird jeder nach dem 1. Jänner 1891 (dem Beginne des Laufes der Ersitzungsfrist) und vor dem 10. Jänner 1905 im gegenwärtigen Wiener Gemeindegebiete nach den Bestimmungen der Heimatgesetznovelle vollstreckte Aufenthalt in die Ersitzungsfrist eingerechnet.

2. Der bisher geltende Beschluß des Wiener Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes vom 22. März 1905, Z. 3759, wird hiemit widerrufen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntnis, daß der Normal-Erlass vom 8. April 1905, M. Abt. XI a 3242 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 33, Magistrats-Verordnungsblatt ex 1905, Seite 40), hiemit außer Kraft tritt.

## 24.

### Gebührenfreiheit der Wasserbezugsanmeldungen für die k. k. Staatsbahnen.

Erlass des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 4. Mai 1908, M. D. 1459/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Die k. k. Staatsbahn-Direktion in Wien hat der Magistrats-Direktion zur Kenntnis gebracht, daß von einzelnen magistratischen Bezirksämtern bei Anmeldungen von Wasserbezug für den außergewöhnlichen Bedarf ein Erlass von Stempeln zwecks Vergebühnung von h. a. Dienststellen gefordert wird.

Nach Äußerung der Magistrats-Abteilung VIII sind jedoch Wasserbezugsanmeldungen für die k. k. Staatsbahnen im Sinne der Tarifpost 75 a, b b des Gebührengesetzes als gebührenfrei zu behandeln.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

## 25.

### Armenrechtsansuchen in Patentsachen.

Erlass des Ober-Magistratsrates R. Appel vom 4. Mai 1908, M. D. 1514/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Laut Zuschrift des k. k. Patentamtes vom 17. April 1908, P.-A.-Z. 12144, kommt es häufig vor, daß Mittellosigkeitszeugnisse, welche von in Wien ansässigen Patentsuchern in Angelegenheiten der Gewährung der Gebührenstundung und anderer Begünstigungen mittelloser Personen für Patentgesuche überreicht werden und mangels der erforderlichen Bestätigung des magistratischen Bezirksamtes als politische Behörde I. Instanz zurückgestellt werden müssen, mit der Bestätigung des betreffenden Bezirksvorsehers versehen wieder vorgelegt werden. Hierbei pflegen sich die Parteien darauf zu berufen, daß sie beim magistratischen Bezirksamte an den Bezirksvorsteher gewiesen worden seien.

Dieser Vorgang entspricht jedoch nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten, denen zufolge (§§ 6 und 7) die dem Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung beizulegenden Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse der im Gebiete einer Gemeinde mit eigenem Statute ansässigen Bewerber von der als politische Behörde I. Instanz fungierenden Gemeindebehörde bestätigt sein müssen.

Behufs Vermeidung unnötiger Verzögerungen bei der Behandlung von Armenrechtsansuchen in Patentsachen werden daher die magistratischen Bezirksämter auf die Vorschriften der oben zitierten Verordnung aufmerksam gemacht.

### Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

#### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 69.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. April 1908, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und die Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie in Karlsbad von der Marienbaderstraße zum südlichen Ende des Helenenhofplateaus.

**Nr. 70.** Verordnung des Finanzministeriums vom 13. April 1908, wegen Änderung einiger Bestimmungen, betreffend die Ausfuhr von Bier gegen die Steuervergütung über die Zolllinie.

**Nr. 71.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. Februar 1908, womit die Neuklassierung der Gemeinden Hainburg und Stockerau verlaublich wird.

**Nr. 72.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. April 1908, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Landes-Goldmünzen zu 10 und 20 K österreichischen Gepräges.

**Nr. 73.** Verordnung des Finanzministeriums vom 10. April 1908, womit die Anwendbarkeit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die zu Militärheiratskautionen gewidmeten Effekten der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf die in solchen Effekten bestehenden Heiratskautionen der Offiziere und Beamten der k. k. Landwehr, sowie der Offiziere (Rechnungsführer) der k. k. Gendarmerie ausgesprochen wird.

**Nr. 74.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Februar 1908, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Preussisch-Heinersdorf zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

**Nr. 75.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. März 1908, betreffend die Sorge für vermindert erwerbsfähig gewordene vertragsmäßig angestellte Eichmeister (Eichmeistergehilfen) und deren Witwen und Waisen.

**Nr. 76.** Gesetz vom 17. April 1908, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1908 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

**Nr. 77.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1908, mit welcher Vorschriften über die chemische Untersuchung von Farben, welche bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verwendet werden dürfen, erlassen werden.

**Nr. 78.** Kaiserliches Patent vom 23. April 1908, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.

**Nr. 79.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. April 1908, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Stadt Bozen und Umgebung.

**Nr. 80.** Verordnung des Ministers des Innern vom 18. April 1908, betreffend die Bezeichnung jener mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen, welche als sachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, zu betrachten sind.

**Nr. 81.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 15. April 1908, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

**Nr. 82.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. April 1908, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Mauthen in eine Zollpostur.

**Nr. 83.** Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 24. April 1908, womit die Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handels- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum verboten wird.\*)

**Nr. 84.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. April 1908, betreffend die Hinausgabe eines Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden gemischten Hilfsstoffe und Produkte.

**Nr. 85.** Verordnung des Ministers des Innern vom 18. April 1908, betreffend die Beschränkung der Abgabe von Äther und Spiritus Aetheris in öffentlichen Apotheken in der Bukovina.

**Nr. 86.** Verordnung des Justizministers vom 29. April 1908, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Triefsch in Mähren.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

**Nr. 87.** Verordnung des Justizministers vom 29. April 1908, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Blabings in Mähren.

**Nr. 88.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. April 1908, betreffend das Erlöschen der Allerhöchsten KonzeSSIONen für die Lokomotiveisenbahnen (Dampfstramways) von Hieging nach Perchtoldsdorf, von Wien (II. Bezirk) nach Stammersdorf, von Floridsdorf nach Groß-Enzersdorf, von Perchtoldsdorf nach Mödling und von Hieging nach Ober-St. Veit.

**Nr. 89.** Konzessionsurkunde vom 29. April 1908 für die normalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Brunec nach Sand in Lausferiale.

**Nr. 90.** Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Saaz.

**Nr. 91.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Mai 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

**Nr. 92.** Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1908, betreffend die Ausgabe von Briefmarkenheftchen.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 52.** Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 22. März 1908, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Mautern und Kirchberg am Wagram zum Sprengel des Kreisgerichtes Krems.

**Nr. 53.** Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 1. April 1908, Z. IV-173/9, betreffend die Entrichtung der Verzehrungssteuer-Lokalgebühren für einige Gattungen von Wild mittels im vorhinein gelöster Verzehrungssteuerkarten (Wildkarten).

**Nr. 54.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. März 1908, Z. Xa-241/6, ex 1907, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt und Residenzstadt Wien.\*)

**Nr. 55.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. April 1908, Z. VI-1272/1, betreffend die Zulassung des von S. Füllinger erzeugten „Rex Flint“ als feuersicheres Dachbedmaterial.

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-249/2, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 57.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-250/1, betreffend die der Gemeinde Raggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 58.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-255/2, betreffend die der Gemeinde Klein-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 59.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1908, Z. XVI b-237/2, betreffend die der Gemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 60.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1908, Z. XVI b 254/1, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 61.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1908, Z. XVI b-239/1, betreffend die der Gemeinde Steinabrückl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

**Nr. 62.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1908, Z. XVI b-245/1, betreffend die der Gemeinde Felsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909 und einer Branntweinverbrauchsaufgabe von 6 K für die Jahre 1908 bis einschließlich 1910.

**Nr. 63.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1908, Z. XVI b-248/2, betreffend die der Gemeinde Judenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 64.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 8. April 1908, Z. 2012-II, womit in Gemäßheit des Artikels I, § 30 des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, nähere Bestimmungen über den Vorgang bei der jährlichen Ergänzung des Personalstatus der definitiv angestellten Lehrpersonen in den Schulbezirken außer Wien getroffen werden.

**Nr. 65.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 8. April 1908, Z. 2013-II, mit welcher in Gemäßheit des Artikels I, § 30 des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, die §§ 5, 7 und 10 der Verordnung vom 26. Mai 1905, L.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei Einreichung des Lehrpersonales im Schulbezirke Wien in die einzelnen Gehaltsstufen, abgeändert werden.

**Nr. 66.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1908, Z. II-1238/8, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1908.

**Nr. 67.** Gesetz vom 22. März 1908, für die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulierungsarbeiten an dem Bahabache.

**Nr. 68.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1908, Z. XVI b-244/2, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 69.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1908, Z. XVI b-251/1, betreffend die der Gemeinde Hohenrappersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 70.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. April 1908, Z. VI-1392/13, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

**Nr. 71.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. April 1908, Z. VI-1770/6, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Böslau.

**Nr. 72.** Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, betreffend die Errichtung von Pflegekolonien der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt.

**Nr. 73.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. April 1908, Z. XI-496/4, betreffend die Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitalern vor Eintritt der Heilung, beziehungsweise vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr.\*)

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 74.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. April 1908, Z. XIII-584, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des Dampfessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Hieging-Umgebung und Zulkn.

**Nr. 75.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. April 1908, Z. X a-908/17, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Trautmannsdorf, Margareten am Moos, Gallbrunn, Enzersdorf an der Fischa mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 146, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Trautmannsdorf, Margareten am Moos, Gallbrunn und Enzersdorf an der Fischa abgeschlossenen Übereinkommens.

**Nr. 76.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. April 1908, Z. X b-56/1, mit welcher eine Neueinteilung des Arbeitsgebietes der Sektion der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt und die Verlegung des Amtssitzes dieser Sektion nach Linz verlaublich wird.

**Nr. 77.** Gesetz vom 22. April 1908, womit der Stadtgemeinde Korneuburg die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

**Nr. 78.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai

1908, Z. III-1544/29, mit welcher Sitz und Namen der im Sinne des § 1, letzter Absatz der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Februar 1907, L.-G. u. B.-Bl. für Niederösterreich Nr. 10, neu errichteten drei israelitischen Kultusgemeinden verlaublich werden.

**Nr. 79.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1908, Z. X b 40/25, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Weissenbaches und seiner Seitenzuzüsse in der Gemeinde St. Agid am Neuwalde.

**Nr. 80.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1908, Z. XVI b 246/3, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 70 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 81.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Mai 1908, Z. XVI b-253/4, betreffend die der Gemeinde Hadres erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

**Nr. 82.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1908, Z. VI-893/17, betreffend die Erlassung eines Kurstatutes für den Kurort Pyrawarth.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*